Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Az.: 33240-5433.31-2 und 33277-5433.31-2

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In den Bodenordnungsverfahren **Born-Dorf** und **Born-Werre**, Gemeinden Born a. Darß, Ostseebad Ahrenshoop und Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung in der Gestalt, die sie durch Änderungen aufgrund von begründeten Einwendungen gefunden haben, festgestellt.

Die Änderung betrifft die Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ahrenshoop	2	87/3
Ahrenshoop	2	90
Ahrenshoop	2	92/3
Ahrenshoop	2	94/25
Born	6	142
Born	6	143
Born	5	159
Born	5	160
Born	5	161
Born	5	162
Born	5	163
Born	5	165/1
Born	5	166
Born	5	167
Born	5	168
Born	5	169
Born	5	176
Born	5	178
Born	5	188
Born	5	191
Born	5	192
Born	5	194
Born	5	204

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Born	5	206
Born	5	208
Born	5	210
Born	5	213/1
Born	5	218
Born	5	223
Born	5	224
Born	5	225/1
Born	5	226
Born	5	230
Born	5	231
Born	5	251
Born	5	252
Born	9	1/7
Born	9	1/8
Born	9	2
Born	9	51/2
Born	9	52/8
Born	9	52/10
Born	9	53
Born	9	117/6
Born	9	117/8

Sie liegen zur Einsichtnahme für alle Beteiligten einen Monat, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beim Vermessungsbüro Golnik & Partner, Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 13:30 aus.

Gründe:

Nachdem die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen haben, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und aufgrund von begründeten Einwendungen geändert sind, hat nunmehr ihre Feststellung gem. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstraße 7 ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Stralsund, den 02.06.2026
Im Auftrag

LS

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 02.06.2026
Im Auftrag

Klatt

LS

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 10